

Mord im Straßenverkehr (Hamburger Raser-Fall)

BGH, Beschluss vom 16.01.2019 - 4 StR 345/18, BeckRS 2019, 2392

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl., der sich nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis befand, war in den frühen Morgenstunden des 4. Mai 2017 alkoholisiert mit einem von ihm kurze Zeit zuvor gestohlenen Taxi-Fahrzeug in der Hamburger Innenstadt auf der Flucht vor der ihn verfolgenden Polizei bewusst auf die dreispurige Gegenfahrbahn gefahren. Hierbei fuhr er mit einer hohen Geschwindigkeit von bis zu 155 km/h auf der Gegenfahrbahn. Nachdem der Angekl. zunächst mit dem Kantstein der Fahrbahn und einer Verkehrsinsel kollidierte, verlor er die Kontrolle über das Fahrzeug und stieß nach Überqueren einer Kreuzung mit einer Geschwindigkeit von mindestens 130 km/h frontal mit einem ihm mit ca. 20 km/h entgegenkommenden Taxi zusammen. Einer der Insassen dieses Taxis verstarb noch an der Unfallstelle, zwei weitere Personen wurden schwer verletzt. Das LG Hamburg (Az.: 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544) hat den zur Tatzeit 24-jährigen Angekl. unter anderem wegen Diebstahls sowie wegen Mordes in Tateinheit mit zweifachem versuchten Mord und mit zweifacher gefährlicher Körperverletzung zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Die dagegen gerichtete Revision des Angekl. verwarf der BGH. Nach den Feststellungen des LG war dem Angekl., als er absichtlich auf die Gegenfahrbahn der mehrspurigen innerstädtischen Straßen mit möglichst hoher Geschwindigkeit fuhr, bewusst, „dass es mit hoher, letztlich unkalkulierbarer und nur vom Zufall abhängender Wahrscheinlichkeit zu einem frontalen Zusammenstoß mit entgegenkommenden Fahrzeugen kommen würde.“ Ihm war auch „bewusst, dass ein Frontalunfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod eines oder mehrerer direkter Unfallbeteiligter sowie eventuell zur Schädigung weiterer Personen führen würde.“ All dies, auch der eigene Tod, wurde vom Angekl. gebilligt, weil er „kompromisslos das Ziel, der Polizei zu entkommen“, verfolgte. Dass der Angekl. nicht unmittelbar mit einem entgegenkommenden Fahrzeug kollidierte, sondern erst infolge der Kollisionen die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und anschließend mit einer Geschwindigkeit von „ca. 130 bis 143 km/h“ ungebremst frontal mit dem ihm entgegenkommenden Taxi kollidierte, steht der Zurechnung des eingetretenen Todeserfolges zu dem vom (bedingten) Vorsatz des Angekl. umfassten Kausalverlauf daher nicht entgegen. Dem Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht steht laut BGH nicht entgegen, dass vom LG „tatsachenalternativ“ ein Handeln des Angekl. in suizidaler Absicht festgestellt wurde. Hierbei war unklar, ob „auch suizidale Gedanken mit motivgebend waren“; im Ergebnis war dem Angekl. aber „die Chance auf ein Entkommen wichtiger als das sichere Überleben“. Der Senat hat deshalb offengelassen, ob auch die Voraussetzungen des vom LG weiterhin angenommenen Mordmerkmals der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln erfüllt sind.

III. Problemstandort

Erstmals bestätigte der BGH bei einem sog. „Raser-Fall“ das Vorliegen von bedingtem Tötungsvorsatz und damit ein „Mord-Urteil im Straßenverkehr“. Vorliegend handelt es sich allerdings nicht um die in Raser-Fällen typische Konstellation illegaler Autorennen, wie beispielsweise bei dem vom BGH zuvor verworfenen Urteil im „Berliner Kudamm Raser-Fall“ (ebenfalls zu lesen in Akte Recht).